

07.05.21

Vk

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/28841 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes
– Drucksache 19/27528 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 67/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Eignung und Zuverlässigkeit müssen während der gesamten Dauer der Zulassung vorliegen.“ ‘

b) In Nummer 8 werden die Wörter „durch die Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

c) In Nummer 9 wird dem § 11 Absatz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Eignung und Zuverlässigkeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 müssen während der gesamten Dauer der Bestallung vorliegen.“

d) In Nummer 11 werden in § 13 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „und körperliche“ gestrichen.

e) In Nummer 14 wird § 16 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 4 Nummer 1“ werden durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „ausstellenden Behörde“ wird das Wort „vorübergehend“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ wird das Wort „vorübergehend“ eingefügt.

f) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

,18. In der Zwischenüberschrift nach § 20 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.‘

g) Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.‘

h) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse hat den Kapitän“ durch die Wörter „Die Seelotsin und der Seelotse haben die Kapitänin oder den Kapitän“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Führung des Schiffes bleibt die Kapitänin oder der Kapitän auch dann verantwortlich, wenn sie oder er selbständige Anordnungen der Seelotsin oder des Seelotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zulässt.“ ‘

bb) Die Buchstaben d und e werden wie folgt gefasst:

,d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen die Lotstätigkeit nicht ausüben, wenn sie infolge gesundheitlicher Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung behindert sind.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Seelotsin und der Seelotse dürfen während der Beratung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht zu sich nehmen und nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.“ ‘

i) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Seelotsin oder der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft unverzüglich auf schnellstem Übermittlungsweg jede Beobachtung mitzuteilen, die betrifft:

1. die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen,
2. eine Verschmutzung des Gewässers oder
3. einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“ durch die Wörter „Eine nach diesem Gesetz tätige Seelotsin oder ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“, das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ und wird das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer oder seiner“ ersetzt. ‘

j) Nummer 26 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Doppelbuchstaben aa und bb werden durch die folgenden Doppelbuchstaben aa bis cc ersetzt:

,aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Brüderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu eintausend Euro vorgesehen werden;“.

cc) In den Nummern 6 und 8 werden jeweils die Wörter „der Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.‘

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

- k) Nummer 31 wird wie folgt gefasst:
„31. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 3 und 5 werden jeweils die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin und der Seelotse“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.“
- l) Nummer 34 wird gestrichen.
- m) Nummer 35 wird Nummer 34 und dem Buchstaben a wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
„dd) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:
„2b. entgegen § 23 Absatz 5 ein dort genanntes Getränk oder Mittel zu sich nimmt oder unter der Wirkung eines solchen Getränks oder Mittels steht,“.
- n) Nummer 36 wird Nummer 35.
2. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe b bis d, Nummer 8, 17 Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b, Nummer 28 und Artikel 2 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.“